

12/1511-4/10/11/E von 5



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Aufenthaltsgesetz

Wien, 12. Jänner 1995
Dr. Slovak/Va/C: parla.doc
Klappe 89 993
Zahl 069-32/789/94

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI: 15	GE/1994
Datum: 13. JAN. 1995	
Verteilt 16. Jan. 1995	

May Flüggenmann

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. Dezember 1994, Zahl 97.103/15-SL III/94, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten, im Betreff genannten Gesetzesentwurf gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage


Dr. Friedrich Slovak

Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Aufenthaltsgesetz

Wien, 12. Jänner 1995
Dr. Slovak/Va/aufent.doc
Klappe 899 82
Zahl 160/1220/94

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Zu dem zur Zahl 97.103/15-SL III/94 übermittelten Entwurf
einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz gibt der österreichische
Städtebund folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, weil damit einige Schwierigkeiten in der Vollziehung beseitigt, und auch Härtefälle, die Anlaß zur öffentlichen Kritik gegeben haben, vermieden werden.

Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes muß jedoch neuerlich nachdrücklich auf die unbefriedigende Lösung der Zuständigkeiten hingewiesen werden, welche nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsökonomie getroffen wurden. Es muß der Vorwurf wiederholt werden, daß in Städten mit Bundespolizeibehörden eine zweigleisige Organisation aufgebaut werden mußte und die Kostentragung keiner Lösung zugeführt wurde. Die Länder haben sich ihrer Verpflichtung, die gerade in Städten durch die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes mit besonderen Kosten verbunden ist, durch Übertragung auf die Magistrate entzogen und den Aufwand auf die nächste Stufe der Gebietskörperschaften abgewälzt. In Salzburg z.B. betrugen die Vollziehungskosten im zweiten Halbjahr 1993 rund 5 10 Millionen. Es sollte daher in den Gesetzesentwurf eine Kostenersatzpflicht bei Übertragung auf eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen werden.

- 2 -

Zu einzelnen Punkten wird noch angemerkt:

Zu § 2 Abs. 3:

Nachziehende Familienmitglieder, Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen, in Österreich geborene Kinder von Fremden sowie Angehörige österreichischer Staatsbürger und Führungskräfte sollten generell aus der allgemeinen Quote ausgenommen werden, da diese Quote unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsmarktes festgelegt wird. Die genannten Personen belasten aber in der Regel den Arbeitsmarkt kaum, sodaß die Herausnahme dieser Personengruppe aus der Quote nur logisch wäre. Die Möglichkeit zur Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung erscheint hier nicht als geeignetes Instrumentarium; besser wäre, die Herausnahmen dieser Personengruppen im Gesetzestext selbst vorzusehen oder zumindest eine Verpflichtung zur Erlassung einer solchen Verordnung festzulegen.

Bei der Familienzusammenführung von Fremden bleibt die Einbildung in zwingenden Quoten bestehen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten 1 ½ Jahre ist zu erwarten, daß es weiterhin zu langen Wartezeiten bei der Familienzusammenführung von ausländischen BürgerInnen kommen wird. So war im Vorjahr die für die Steiermark bemessene Quote bereits im Mai 1994 erschöpft. Dies führt dazu, daß der nach einem Jahr aufrechter Ehe entstehende Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung de facto nicht durchsetzbar ist. Um dem Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) gerecht zu werden, müßte auch die Familienzusammenführung von Fremden aus der Quote ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Voraussetzung eines mindestens einjährigen Bestandes einer Ehe für den Erwerb eines Rechtsanspruches auf eine Aufenthaltsbewilligung sollte entfallen. Dieses Instrumentarium wurde zu dem Zweck geschaffen, um Scheinehen, die nur der

- 3 -

Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung dienen, zu verhindern. Betroffen von der Bestimmung sind jedoch in erster Linie Personen, die nicht aus diesen Gründen eine Ehe eingehen und wo oft eine Person gezwungen ist, ein Jahr allein im Ausland diese Zeit abzuwarten. Personen, die nur eine Scheinehe eingehen, also keinerlei gefühlsmäßige Bindung aneinander haben, können diese Zeitspanne leicht abwarten. Für Personen, die eine "wirkliche" Ehe eingehen, stellt diese Bestimmung hingegen eine unmenschliche Härte dar, welche zudem keinesfalls geeignet ist, den vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Zu § 6 Abs. 2:

Unverständlich ist hier die Bestimmung, daß bei einem Aufenthalt gemäß § 1 Abs. 3 Zif. 1 eine Antragstellung im Inland möglich sei. § 1 Abs. 3 bestimmt nämlich Gruppen von Fremden, die keine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz brauchen.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Wegfall der Vierwochenfrist für Verlängerungsanträge ist als wesentliche Erleichterung für die Fremden sehr zu begrüßen. Außerdem sind künftig ausländische BürgerInnen bis zur erstinstanzlichen Entscheidung ihres Verlängerungsantrages aufenthaltsberechtigt. Kritisch zu bemerken ist hiebei, daß sich dieses Aufenthaltsrecht nicht bis zum endgültigen rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens erstreckt und somit ein Ausschöpfen des Instanzenzuges in vielen Fällen kaum möglich ist.

Zu § 9 Abs. 4:

Kein ordentliches Rechtsmittel ist künftig laut § 9 Abs. 4 gegen Bescheide zulässig, mit denen ein Antrag wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes oder wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wird. Diese Bestimmung erscheint äußerst bedenklich und steht im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Prinzip.

- 4 -

Zu Art. II:

Hier fehlt eine Übergangsbestimmung für jene Fälle, die in erster Instanz entschieden sind. Gilt für diese Fremden der § 6 Abs. 3? Hingewiesen wird auf § 17 Abs. 4 Fremdengesetz. Diese Bestimmung sieht vor, daß über eine Ausweisung erst nach Erledigung eines (Aufenthalts)Antrages entschieden werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat